



Satzung in der Fassung vom 26.02.2008

§1 Name und Sitz des Vereins

- .1 Der Verein führt den Namen – Schützenverein Tell Mörfelden e.V. gegründet 1911 -
Sitz des Vereins ist Mörfelden-Walldorf.
- .2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR50368
eingetragen.

§2 Vereinszweck

- .1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- .2 Er dient der Pflege und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der
Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
Förderung schießsportlicher Leistung und Durchführung von schießsportlichen
Übungen, Wettbewerben sowie der Pflege und Unterhaltung der Vereinsanlagen.
- .3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke, etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
zu verwenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- .4 Er ist Mitglied des *Hessischen Schützenverbandes e.V.* im
Deutschen Schützenbund sowie des *Landessportbundes Hessen*.

§3 Geschäftsjahr

- .1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- .1 Der Verein hat:
 - a) volljährige Mitglieder
 - b) nicht volljährige jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- .2 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Das schriftliche Aufnahmegesuch ist dem Vorstand vorzulegen, der über die

Aufnahme entscheidet.

Nicht volljährige Jugendliche und nicht geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- .3 Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.
Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- .4 Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die jährliche Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- .1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten, den Verein zu fördern, und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und Pflege der Vereinsanlagen, nach besten Kräften zu erfüllen.
- .2 Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins, der übergeordneten Verbände, im Rahmen der mit diesen Verbänden getroffenen Regelungen, in Anspruch zu nehmen.
- .3 Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- .4 Bei Nichterfüllung der Beitragszahlung kann das Mitglied, nach zweifacher schriftlicher Mahnung, zur Jahresmitte die Rechte gemäß §5.2 verlieren und zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- .1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- .2 Die Austrittserklärung ist schriftlich, mit 3 monatiger Frist auf den Schluss des Kalenderjahres, an den Vorstand zu richten. Beiträge werden nicht rückerstattet.
- .3 Über einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Der Vorstand kann bis zur nächsten JHV ein Hausverbot verhängen. Das betreffende Mitglied ist schriftlich über das Hausverbot und den drohenden Ausschluss, mit Angabe der Gründe zu informieren. Es ist schriftlich zur JHV einzuladen.
- .4 Bei Nichterfüllung der Beitragszahlung, gem. §5.4 bedarf der Ausschluss keiner Zustimmung der JHV.

§7 Aufnahmegebühr und Beiträge der Mitglieder

- .1 Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag und bei dem Vereinseintritt eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
- .2 Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund, zeitlich beschränkt, erlassen oder stunden.
- .3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Leitung und Verwaltung des Vereins

- .1 Die Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Kassenprüfer
 - die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung
- .2 Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Entgelt wird nicht gezahlt. Aufwendungen für Verwaltungsmaterial erhält der Vorstand nach §670 BGB ersetzt. Die Aufwendungsbelege sind vom einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenzuzeichnen und mit dem Kassenwart abzurechnen. Die Erstattung von Aufwendungen mit einem Gesamtwert über 50,- EURO benötigen vorab die Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§9 Der geschäftsführende Vorstand,

- .1 besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende werden bei dem zuständigen Amtsgericht gem. § 67 BGB in das Vereinsregister eingetragen. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
- .2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- .3 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von über 2500,- Euro ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.
- .5 Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt im geschäftsführenden Vorstand ausüben.

§10 Der erweiterte Vorstand,

- .1 besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, dem Jugendwart, den Platzwarten, Pressewart und Festausschuss.
- .2 Alle Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§11 Die Kassenprüfer

- .1 Es sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann zu bestellen, die nicht dem geschäftsführendem oder erweitertem Vorstand angehören dürfen.
- .2 Sie werden jährlich von der Jahreshauptversammlung bestellt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Kassenprüfers endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§12 Die Jahreshauptversammlung

- .1 muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- .2 Der Termin der JHV ist vom Vorstand durch die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten im letzten Quartal des Jahres bekannt zu geben. Die Tagesordnung zur JHV wird unter Einbehaltung einer Frist von 3 Wochen durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben.
- .3 Anträge zur JHV können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der JHV schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- .1 Der 1. Vorsitzende kann, im besonderen Falle, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, mit Tagesordnung, einberufen.
- .2 Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum

nächstmöglichen Termin einberufen, wenn dies von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich mit Begründung, verlangt wird. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. Es ist schriftlich, mit Tagesordnung, zu laden. Die 3-wöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.

§14 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- .1 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- .2 Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genug Mitglieder anwesend, wird die Hauptversammlung unter Einbehaltung der Ladungsfrist gem. §12 Abs.1 wiederholt. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- .3 Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder und die Ankündigung der abzustimmenden Punkte in der Tagesordnung zur Hauptversammlung erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Auflösung des Vereins.
- .4 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Protokoll der Hauptversammlung

- .1 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Auflösung des Vereins

- .1 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2008